

JOHANNESBAUVEREIN

DORNACH

(vom 22. September 1913)

§ 1

Unter dem Namen "Johannesbauverein" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweiz. Z.G.B. . Sitz des Vereins ist Dornach (Kt. Solothurn, Schweiz).

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung künstlerischer und wissenschaftlicher Bestrebungen.

§ 3

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung (Mitgliederversammlung, Generalversammlung).
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

§ 4

Die Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche,
- b) außerordentliche,
- c) beitragende.

§ 5

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird auf 12 beschränkt. Die Zahl der außerordentlichen und beitragenden Mitglieder ist unbeschränkt.

§ 6

Das Gesuch um Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an einen der zwei Vorsitzenden zu richten. Die Aufnahme geschieht durch Beschluß des Vorstandes.

§ 7

Der Austritt eines Mitgliedes hat durch eine schriftliche, an einen der zwei Vorsitzenden gerichteten Austrittserklärung zu erfolgen. Der Austritt kann nur auf den Schluß des Geschäftsjahres geschehen. Die Austrittserklärung muß mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres abgegeben werden.

Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 8

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres einen Beitrag von mindestens 125 Fr. zu leisten, die beitragenden Mitglieder einen solchen von mindestens 62,50 Franken.

§ 9

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alle Jahre, spätestens im Monat Dezember, ist die ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung) einzuberufen. Außerordentliche Vereinsversammlungen müssen einberufen werden auf Beschluß des Vorstandes.

Die Einberufung der Generalversammlung geschieht durch eine schriftliche Einladung eines der zwei Vorsitzenden an die Mitglieder. In der Einladung ist die Tagesordnung für die Vereinsversammlung bekannt zu geben. Die Einladung ist mindestens fünf Tage vor dem

für die Generalversammlung vorgesehenen Tage der Post zu übergeben.

§ 10

Nur die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme an den Vereinsversammlungen berechtigt. Die außerordentlichen Mitglieder haben an diesen Versammlungen beratende Stimme. Die Beschlüsse werden durch die ordentlichen Mitglieder gefaßt.

In der Vereinsversammlung führt einer der beiden Vorsitzenden den Vorsitz. Er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 11

Anträge, welche auf die Tagesordnung der Vereinsversammlung gesetzt werden sollen, sind mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung einem der Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern. Er wird von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von 7 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so haben die ordentlichen Mitglieder für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl zu treffen.

§ 13

Zur Prüfung der Rechnungen oder Kassaführung wählt die Vereinsversammlung aus der Zahl der außerordentlichen Mitglieder 2 Rechnungsrevisoren.

§ 14

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende, den Schriftführer und den Kassierer.

§ 15

Die zwei Vorsitzenden sowie der Schriftführer sind jeder allein zur

selbständigen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 16

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung sind von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu beurkunden.

§ 17

Die Geschäftsführung des Vorstandes wird durch eine von diesem aufzustellende Geschäftsordnung geregelt.

§ 18

In der ordentlichen Vereinsversammlung hat der Vorstand über die abgelaufene Verwaltungsperiode Bericht zu erstatten und Rechnung abzulegen. Diesem Bericht und den Rechnungen ist der Befund der Rechnungsrevisoren beizulegen.

Die Verwaltungsperiode des Vereins wird je auf ein Jahr festgesetzt; sie dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

§ 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 20

Der Verein ist im Sinne von Art. 61 Z. G. B. in das Handelsregister einzutragen.

§ 21

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Art der Liquidation zu beschließen. Das Vereinsvermögen ist im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

+++++